



EINWOHNERGEMEINDE NIEDERMUHLERN



Die Einwohnergemeinde Niedermuhlern erlässt gestützt auf Art. 1 und 13 des Organisationsreglementes folgendes

Reglement

zur Übertragung und Erfüllung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung

Artikel 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Niedermuhlern überträgt der Gemeinde Riggisberg als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet.

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³ Insbesondere ist sie, respektiv das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen zu veranlassen.

Artikel 2

Zusätzliche Leistungen

¹ Die Gemeinde Niedermuhlern kann der Gemeinde Riggisberg zusätzliche Aufgaben im Bereich des Vormundschaftsrechts (Alimentenbevorschussung und -inkasso, Kinderschutz- und Eheschutzverfahren, Mandatsführungen von Beistand- und Vormundschaften, etc.) übertragen.

² Die zusätzlichen Leistungen sind detailliert in einem Dienstleistungskatalog von der Kommission Regionale Sozialbehörde für alle Vertragsgemeinden zu regeln.

Artikel 3

Unterstellung

¹ Die Gemeinde Niedermuhlern unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Riggisberg als Sitzgemeinde.

Artikel 4

Zusammensetzung der KR SB

¹ Die Gemeinde Niedermuhlern entsendet den/die zuständige/n Ressortvorsteher/in in das von der Sitzgemeinde als Regionale Sozialbehörde eingesetzte Organ, Kommission Regionale Sozialbehörde (KR SB), das auch Sozialbehörde der Gemeinde Niedermuhlern ist.

Artikel 5

Kompetenzen

¹ Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenzen zum Abschluss des Vertrages werden an den Gemeinderat delegiert. Dieser schliesst den Vertrag ab und unterzeichnet ihn.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 30.06.2003.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement zur Uebertragung und Erfüllung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes der Gemeinde Niedermuhlern vom 30.05.2003 bis 30.06.2003 öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 30.05.2003 und 05.06.2003 , sowie im Amtsblatt vom 05.06.2003 unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

Der Gemeindeschreiber: